

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Ärzte

H 3020/05

1 Versichert ist

2 Mitversicherte Personen

3 Mitversichert ist

4 Risikobegrenzungen

5 Außerdem gilt für..

6 Bei Versicherung / Mitversicherung gilt für

7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko etc.

1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 der ständigen Vertreter, Assistenzärzte und des Hilfspersonals

- bei Tierärzten: der Veterinärpraktikanten und des Hilfspersonals - der Assistenz- und Volontärärzte nur, wenn für diese Personen Beitrag entrichtet wird

für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen der

3 Mitversichert ist

auch die gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;

3.2 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;

3.3 aus der Beschäftigung von ständigen Vertretern, Assistenzärzten und Hilfspersonal

- bei Tierärzten: von Veterinärpraktikanten und des Hilfspersonals - der Assistenz- und Volontärärzten nur, wenn für diese Personen Beitrag entrichtet wird -;

3.4 aus Besitz oder Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gemäß Ziff. 5.7 besonders mitzuversichern sind;

3.5 aus Konsiliar- und gelegentlicher Gutachtertätigkeit;

3.6 aus freiberuflicher betriebsärztlicher Tätigkeit;

3.7 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.7.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 30.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Beitrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

3.7.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.7.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.7.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

3.8 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz);

3.9 als Privatperson gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - H 3000.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 kosmetischer Chirurgie, d.h. Schönheitsoperationen aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes dienen;

4.1.3 dem Abbrennen von Feuerwerken.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 6.1)

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5. Außerdem gilt für

5.1 Brand- und Explosionsschäden

Besondere Bedingung für den Ausschluß von Brand- und Explosionsschäden in der Berufs-Haftpflichtversicherung

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2 Vermögensschäden

(1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(3) In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. 2 Ziff. 3 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;
2. in Ergänzung des Abs. 2 Ziff. 6 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern, u. dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

(4) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die `Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung` entgegenstehen.

(5) Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von 25.000 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 50.000 DM begrenzt.

(6) Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,-- DM, selbst zu tragen.

5.3 Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.

5.4 Auslandsschäden

5.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf

- a. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
 - b. Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland
- zurückzuführen sind.

5.4.2 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.5 Tierärzte, Amtstierärzte und beamtete Tierärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung der zur Behandlung übernommenen, untersuchten oder behandelten Tiere. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,-- DM, selbst zu tragen.

5.6 Assistenzärzte

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Assistenzarzt, soweit für die ärztliche Tätigkeit an einer Krankenanstalt oder bei einem Arzt in freier Praxis anderweitig weder Versicherungsschutz noch eine Freistellungsverpflichtung besteht. Nicht versichert ist eine verwaltende Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses.

5.7 Röntgen- und sonstige Strahlenapparate sowie radioaktive Stoffe

(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

1. wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken sowie Störstrahler und, falls besonders vereinbart,
2. wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
3. wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit
 - a. Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern,
 - b. deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung;
2. wegen genetischer Schäden;
3. aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

(3) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheit verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Absatz (1) genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

5.8 Praxisabwässer und Mietsachschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- a. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- b. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- c. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregreßverzichtsabkommens ausgehändigt.

Von jedem Mietsachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,-- DM, höchstens 1000,-- DM, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zusammen 100.000 DM je Schadenereignis, begrenzt auf 200.000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

5.9 Sachen von Patienten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern und Besuchern mitgebrachten Sachen bis zu einer Höchstersatzleistung von 1000,-- DM je Tag. Die Gesamtleistung im Versicherungsjahr beträgt höchstens das 10fache. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen, Pelze und Kfz.

6 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

6.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

6.2 erweiterten Strafrechtsschutz

Sofern besonders vereinbart, gilt folgendes:

1. § 3 Ziff. II 1, Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben

kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - ggf. auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

2. Anstelle von § 3 Ziff. II 4 und § 3 Ziff. III 1 AHB gilt folgendes:
"Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziff. 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. § 3 Ziff. III 1 AHB findet keine Anwendung."

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

6.3 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

6.3.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

6.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.3.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6.4 Verwendung von Laser und Laseranlagen

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Soweit der Versicherungsnehmer als angestellter Arzt nicht Betreiber von Laseranlagen ist, gilt der Umgang mit den Anlagen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn auch ohne besondere Vereinbarung im vorstehenden Umfang mitversichert.

7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko gemäß §22 Abs.2 WHG, Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko gemäß 22 Abs.1 WHG und Gewässerschaden-Regreßrisiko

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

- a. als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b. aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c. aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- d. aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung).

§ 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen, für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in

einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.